

**Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung für die Friedhöfe
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rödinghausen
vom 07.04. 2025**

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rödinghausen vom 30. November 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Rechtsgrundlage erhält folgenden Wortlaut:

"Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rödinghausen vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 11 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofssatzung"

2. § 12 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

"(5) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Auf die Gräber der Reihengemeinschaftsgrabstätten darf an besonderen kirchlichen Feiertagen wie am Ewigkeitssonntag, zu Weihnachten und zu Ostern sowie zu persönlichen Gedenktagen der Verstorbenen (Geburtstag, Todestag) Grabschmuck abgelegt werden. Die Nutzungsberechtigten bzw. Familienangehörigen sind dafür zuständig, diesen nach spätestens zwei Wochen wieder abzuräumen. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht."

3. § 13 Abs. 11 erhält folgenden Wortlaut:

"(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jedes Grab eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Auf die Gräber der Wahlgemeinschaftsgrabstätten darf an besonderen kirchlichen Feiertagen wie am Ewigkeitssonntag, zu Weihnachten und zu Ostern sowie zu persönlichen Gedenktagen der Verstorbenen (Geburtstag, Todestag) Grabschmuck abgelegt werden. Die Nutzungsberechtigten bzw. Familien-

angehörigen sind dafür zuständig, diesen nach spätestens zwei Wochen wieder abzuräumen. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht."

4. § 32 Friedhofskapelle (entfällt)

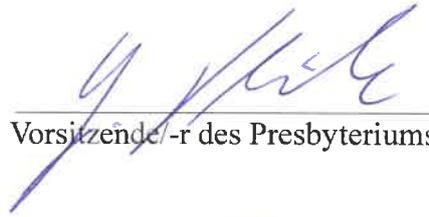
§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

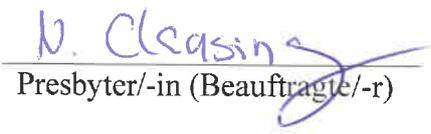
Rödinghausen, den 07. April 2025

Die Friedhofsträgerin
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rödinghausen




Vorsitzende/-r des Presbyteriums


Kirchmeister/-in Finanzen


Presbyter/-in (Beauftragte/-r)

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödinghausen
vom 7. April 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Bielefeld, 12. Mai 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Arne Kupke'.

Dr. Arne Kupke

Az.: 723.01-3728